



Amtsblatt

Stadt Weiden in der Oberpfalz

02. November 2020

Nummer 23

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf.
2. Bekanntmachung – Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)
3. Bekanntmachung – Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Klinikum Weiden“ der Stadt Weiden i.d.OPf.
4. Bekanntmachung – Satzung zur Änderung der Satzung über den Integrationsbeirat der Stadt Weiden i.d.OPf.
5. Bekanntmachung – Planfeststellungsverfahren Ersatzneubau 380/110 kV Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), folgende

Änderungssatzung

§ 1 Gegenstand der Änderung

Die Friedhofssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 19.12.2019 (ABl. Nr. 26 vom 30.12.2019) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird zu Absatz 2.
2. In § 6 wird folgende Ziffer 13 neu eingefügt: offenes Feuer in den Gebäuden.
3. Nach § 7 wird § 7a mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

§ 7a Friedhofswege

- (1) Das Befahren der Friedhofswege ist nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten im Friedhof gestattet und wenn Beschädigungen ausgeschlossen sind. Bei anhaltenden widrigen Wetterverhältnissen kann die Einfahrt zeitweise untersagt werden. Das Befahren des Friedhofsgeländes ist nur in Schrittschwindigkeit erlaubt, Fußgänger haben stets Vorrang; im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (2) Das Parken der Fahrzeuge ist nur auf den ausgewiesenen Flächen erlaubt.

4. § 9 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: Die Anmeldung von Aschenurnenbeisetzungen hat unter Vorlage einer Sterbeurkunde stattzufinden.
5. In § 10 wird in der Überschrift das Wort „Exhumierungen“ gestrichen, ebenso der Absatz 1.

Die Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 1 und 2.

(6) Die Umbettung auflöslicher Urnen ist nicht möglich.

6. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

7. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Exhumierungen und Umbettungen

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Exhumierungen und Umbettungen von Leichen, Leichenteilen und Aschen (auch innerhalb des Friedhofs) während der nach § 21 Abs. 1 festgesetzten Ruhefrist bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der Erlaubnis der Stadt Weiden i.d.OPf. Sie darf nur dann erteilt werden, wenn in ganz besonderen Ausnahmefällen das Vorliegen eines von der Rechtsprechung anerkannten gewichtigen Grundes die Störung der nach Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Die Ausgrabung von Leichen und Leichenteilen bedarf darüber hinaus einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesundheitsamtes. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt. Gleiches gilt für § 20 Abs. 9. Bei Exhumierungen ist die Stätte der Ausgrabung durch geeignete Maßnahmen für Besucher zu sperren. Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung nicht beiwohnen.
- (3) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen mit Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten der Grabstätte, aus der die Leichen- bzw. Aschenreste ausgegraben bzw. entnommen werden sollen, beantragt werden. Die Antragsteller haben entsprechende Nachweise zu erbringen.
- (4) Umbettungen werden von der Stadt Weiden i.d.OPf. oder von ihr beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Stadt Weiden i.d.OPf. bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind diese nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeiten des Friedhofs statthaft.

§ 20 Urnengräber

- (1) Für Urnenbeisetzungen stehen alle vorgenannten Arten von Gräbern sowie besondere Aschenurnengräber, Urnennischen, anonyme Urnenerdgräber und im Waldfriedhof zusätzlich Flächen für Naturbestattungen zur Verfügung. Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber entsprechend, mit der Einschränkung, dass das Nutzungsrecht an Urnengräbern erst im Bestattungsfall begründet werden kann.
- (2) Aschenreste, Urnen und Überurnen müssen entsprechend § 27 und § 30 BestV gekennzeichnet bzw. beschaffen sein. Für die Bestattung von Urnen in der Erde muss die Aschekapsel und Überurne aus biologisch abbaubaren Material bestehen.
- (3) Aschenurnengräber sind Wahlgräber und haben folgende Ausmaße:

Länge 1,20 m, Breite 0,60 m,
Abstand von Kopf- und Fußende bis zum nächsten Grab 0,30 m,
Abstand seitlich zum nächsten Grab 0,30 m.
- (4) Bis zu 6 Aschenurnen können auch in bereits belegten Gräbern beigesetzt werden. In der gleichen Grabstätte dürfen mehrere Aschenurnen beigesetzt werden.
- (5) Die Einbringung von Aschenurnen in Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Stadt Weiden i.d.OPf.
- (6) Im Waldfriedhof werden zusätzlich Flächen ausgewiesen, in denen Naturbestattungen in Form von anonymen, halbanonymen und persönlichen Bestattungen durchgeführt werden können. Hierbei werden Urnen mit der Asche der Verstorbenen an als Grabstätte registrierten Stellen in der Waldfläche oder im Wurzelbereich mit einem mind. Ab-

stand von 1,20 m zu vorhandenen Bäumen begraben. Die Urnengrabstätten bleiben naturbelassen. Die Bäume im Bereich der Aschenstätten sind soweit möglich zu erhalten. Wird ein registrierter Baum durch Natur- oder sonstige Ereignisse zerstört, wird durch die Stadt Weiden i.d.OPf. ein Jungbaum nachgepflanzt.

- (7) Neben den in den vorstehenden Absätzen genannten Beisetzungsmöglichkeiten für Aschenurnen stehen im alten städt. Friedhof und im Waldfriedhof überdies Urnennischen als Wahlgräber zur Verfügung.

Die Beschriftung der Urnennischen-Verschlussplatte hat auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Stadt Weiden i.d.OPf. zu erfolgen. Sie ist nur in Stein gehauen zulässig. Die Verschlussplatte ist Bestandteil der Urnennische.

Eine Urnennische kann zwei Aschenurnen aufnehmen.

Es ist nicht gestattet, die Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen. Es ist ferner nicht gestattet, Befestigungsmöglichkeiten anzubringen oder außerhalb der vorgesehenen Vorrichtungen Kränze und Blumen anzubringen. Bildwerke bis zu einer Größe von 7 x 6 cm können unter Beachtung des § 35 ausnahmsweise angebracht werden.

- (8) Wird von der Stadt Weiden i.d.OPf. entsprechend § 21 Abs. 4 über die Urnen(wahl)-grabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen und an einer von ihr bestimmten Stelle der Friedhöfe in würdiger Weise beizusetzen.

8. In § 28 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt: Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die ihm nach dem Aufstellen der Grabanlage vom Dienstleistungserbringer nach TA Grabmal ausgestellte Abnahmebescheinigung umgehend an die Friedhofsverwaltung zu übergeben.

9. Nach § 28 wird folgender § 28a neu eingefügt:

§ 28a Name des Aufstellers

Bei jedem Grabmal sind seitlich die Herstellerbezeichnung und die Grabnummer dauerhaft einzugravieren. Dies gilt für das Neuaufstellen von Grabmälern sowie für das Wiederversetzen.

10. In § 30 Abs. 2 Satz 2 wird anstelle des Wortlauts „Abschnitt 5 der TA-Grabmal“ zukünftig der Wortlaut „die TA-Grabmal mit ihren Anlagen“ verwendet.

11. § 31 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt: Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder sonstigen Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt Weiden i.d.OPf. berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines sonstigen Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grab schmuck gehen in das Eigentum der Stadt Weiden i.d.OPf. über.

12. § 35 wird wie folgt neu gefasst:

§ 35 Gestaltung von Gräbern

- (1) Die Grabstätten sind auf die Dauer des Nutzungsrechts und nach jeder Bestattung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Für Naturbestattungen gelten die Abs. 7 und 8.

- (2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Kränzen, Trauergebunden und Trauergestecken nicht verwendet werden.

- (3) Verwelkte Blumen und Kränze und sonstige unbrauchbar oder unansehnlich gewordene Gegenstände sind von den Grabstätten zu entfernen und in die hierfür vorgesehenen Abfallbehälter zu verbringen.

- (4) Auf den Grabstätten dürfen keine unwürdigen Gefäße - wie Konservendosen, Flaschen - als Blumen- oder Weihwasserbehälter aufgestellt werden. Gießkannen und Spaten, Hacken, Rechen und ähnliche Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmälern aufbewahrt werden.

- (5) Die Grabzwischenräume sind je zur Hälfte von den Nutzungsberechtigten zu pflegen.
- (6) Kommt der Nutzungsberechtigte den vorstehend genannten Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist nicht nach, kann die Stadt Weiden i.d.OPf. auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte herichten und anlegen oder auch einebnen und einsäen lassen bzw. nicht zulässige Gegenstände oder Anpflanzungen entfernen. Bei den gemeinschaftlichen Ablageflächen bei den Urnennischen ist die Stadt Weiden i.d.OPf. berechtigt, unansehnlichen oder unbrauchbaren Grabschmuck sowie Dekorationsgegenstände ohne vorherige Aufforderung zu entfernen.
- (7) Für die Flächen, in denen Naturbestattungen durchgeführt werden können, gelten folgende Maßgaben hinsichtlich der Gestaltung:
- a) Die naturbelassene Fläche darf in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden,
 - b) im Wurzelbereich der Bäume dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden,
 - c) insbesondere ist es nicht gestattet:
 - aa) Grabmäler, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - bb) Kränze, Blumenschalen, Gestecke, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben wie Blumen u.s.w. niederzulegen oder der Urne beizugeben (nur an hierfür ausgewiesenen Stellen erlaubt),
 - cc) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - dd) Anpflanzungen vorzunehmen.
- Der Grabschmuck und die Dekoration an den ausgewiesenen Ablageflächen wird am 30.04., 30.06. und 30.09. eines jeden Jahres entfernt (Abräumtage).
- (8) In den nicht anonymen Bereichen der im vorstehenden Absatz genannten Areale ist zum Auffinden der Grabstelle und zum Andenken an die Verstorbenen die Anbringung der Namen der Verstorbenen sowie von religiösen Symbolen erlaubt. Hierfür dürfen ausschließlich wurzelschonende liegende Bodenplatten aus Granit (ohne Fundament) mit den Abmessungen 25 cm x 25 cm x 10 cm verwendet werden. Diese Bodenplatten sind einheitlich zu gestalten. Sie werden von der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Verfügung gestellt. Das Anbringen von ggf. Namen der Verstorbenen und religiösen Symbolen ist vom Nutzungsberechtigten zu veranlassen. In den halbanonymen Grabfeldern dürfen Namensschilder ausschließlich an hierfür ausgewiesenen Stellen angebracht werden. Die Namenstafeln werden einheitlich von der Stadt Weiden i.d.OPf. beschafft und gegen Gebühr für die Zeit der Nutzungsdauer zur Verfügung gestellt. Eine Pflicht für die Anbringung einer Namenstafel besteht nicht.
13. In § 40 wird Abs. 5 gestrichen.
14. § 48 Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt: Es besteht die Möglichkeit, auch Urnen im Leichenhaus aufbahren zu lassen.
15. § 53 wird wie folgt neu gefasst:

§ 53 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
- 1. den Verboten des § 6 dieser Satzung zuwiderhandelt,
 - 2. entgegen § 7 dieser Satzung die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen gegenüber der Stadt Weiden i.d.OPf. nicht anzeigt, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert sowie Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial auf den Friedhöfen ablagert,

3. entgegen § 7a dieser Satzung Friedhofswege befährt und auf nicht ausgewiesenen Flächen parkt,
 4. Grabmäler oder sonstige Grabanlagen entgegen § 25 dieser Satzung ohne vorher eingeholte Erlaubnis errichtet, oder abändert,
 5. entgegen § 28a dieser Satzung die Herstellerbezeichnung und Grabnummer nicht dauerhaft eingraviert,
 6. den Verboten des § 35 Abs. 7 dieser Satzung zuwiderhandelt,
 7. entgegen § 48 dieser Satzung eine Leiche, für deren Bestattung er zu sorgen hat, nicht in ein städt. Leichenhaus verbringen lässt, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe oder höherer Geldbuße bedroht ist.
- (2) Mit einer Geldbuße bis zu der in Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung bestimmten Höhe kann überdies belegt werden, wer vorsätzlich die Unterhaltung der Grabmäler oder sonstiger Grabanlagen derart vernachlässigt, dass sie umzustürzen oder Teile von ihnen abzufallen drohen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 13.10.2020
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1976 (BayRS II S. 213), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) sowie des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für das Aufstauen der Waldnaab sowie für das Ab- und anschließende Wiedereinleiten von Wasser aus bzw. in selbige (Grundstück Fl.-Nr. 4380/4, Gemarkung Weiden i.d.OPf.) – Stau und Triebwerksanlage „Marmorwerk“;
Standort: westlich Edeldorfer Weg, 92637 Weiden;
Durchführung einer Online-Konsultation

Mit Schreiben vom 06.02.2019, eingegangen bei der Stadt Weiden i.d.OPf. am 11.02.2019, beantragte Herr Josef Fröhler die Erteilung der o. g. Bewilligung (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 sowie § 14 WHG).

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 15.04.2020 (Nr. 8/2020) öffentlich bekannt gegeben (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG). Die dem wasserrechtlichen Verfahren zugrundeliegenden Unterlagen und Pläne, aus denen sich Art sowie Umfang ergeben, lagen im Zeitraum vom 22.04.2020 bis einschließlich dem 22.05.2020 zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des Umweltamtes der Stadt Weiden i.d.OPf. aus. Zudem erfolgte eine Veröffentlichung auf der städtischen Homepage. Etwasige Einwendungen konnten bis einschließlich dem 05.06.2020 erhoben werden.

Mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, ist das Vorhaben zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG). Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden zwischenzeitlich das Plansicherstellungsgesetz erlassen. Dieses ist am 29.05.2020 in Kraft

getreten und sieht vor, anstelle des Erörterungstermins eine sog. „Online-Konsultation“ durchzuführen (§ 1 Nr. 11 i. V. m. § 5 Abs. 2 PlanSiG). Hierbei werden den zur Teilnahme Berechtigten die Informationen zugänglich gemacht, die ansonsten im Erörterungstermin behandelt worden wären. Gleichzeitig wird ihnen bis zum **04.12.2020** die Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PlanSiG).

Der Zugang zur Online-Konsultation wird lediglich den zur Teilnahme Berechtigten eingeräumt. Dies ist bereits im Vorfeld durch individuelle Benachrichtigungen erfolgt (§ 5 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 4 Satz 3 PlanSiG). Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Online-Konsultation den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt lässt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).

Weiden i.d.OPf., 15.10.2020
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Klinikum Weiden“ der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 88 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung und Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende

Satzung

§ 1

Die Betriebssatzung über den Eigenbetrieb „Klinikum Weiden“ der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 01.01.2006 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 19.10.2020
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Satzung über den Integrationsbeirat der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) nachstehende

Änderungssatzung

§ 1 Gegenstand der Änderung

Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„Der Integrationsbeirat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern: 3 Stadtratsmitglieder, dem/der Integrationsbeauftragten, dem/der Bildungskoordinator/Bildungskoordinatorin sowie 10 Migrantinnen und Migranten.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 22.10.2020
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

im Planfeststellungsverfahren Ersatzneubau 380/ 110 kV Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung (Abschnitt B; Umspannwerk Etzenricht – Regierungsbezirksgrenze; Leitung B160) nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntmachung der Online-Konsultation

Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-46

Die Regierung der Oberpfalz führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o.g. Vorhaben der TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) durch.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation vom 16.11. bis 04.12.2020 wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

1. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten Informationen **vom 16.11. bis einschließlich 04.12.2020** im Internet unter <https://reg-opf.cloud.bayern.de/index.php/s/MPnVzQKI7fw0ND4> (Link auch unter www.ropf.de (Service ->Planfeststellungsverfahren ->Energieversorgungsleitungen ->aktuell laufende Verfahren bzw. https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/energieversorgung/aktuell_laufende_verfahren/index.html) kennwortgeschützt zugänglich gemacht.
2. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt und erhalten die Erwidern der Vorhabenträgerin sowie Zugangsdaten.
3. Den Teilnahmeberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich **bis einschließlich 04.12.2020** schriftlich oder elektronisch zu den Informationen nach Ziffer 1 und 2 zu äußern

(§ 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PlanSiG; Postadresse: Regierung der Oberpfalz, Stabsstelle Energiewirtschaft, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg; Fax-Nr. 0941/5680-1314; E-Mail-Adresse energiewirtschaft@reg-opf.bayern.de; eine einfache Email reicht aus).

4. Zur Teilnahme berechtigt sind neben den in Nr. 2 genannten Stellen und Personen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können bei der Regierung der Oberpfalz, Stabsstelle Energiewirtschaft (Kontaktdaten siehe 3.) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist (04.12.2020) schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Betroffenheit den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.
5. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).
6. Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten der Regierung der Oberpfalz zu geben, soweit die Vollmacht im Verfahren noch nicht vorgelegt wurde.
7. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
8. Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz unter dem Link https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/energieversorgung/aktuell_laufende_verfahren/index.html sowie auf den Internetseiten der betroffenen Kommunen eingesehen werden. Auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden und des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab wird außerdem hingewiesen.
9. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.
10. Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin,

dass im Rahmen der Online-Konsultation im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Planfeststellungsbehörde kann die Daten an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Regensburg, 15.10.2020

Regierung der Oberpfalz

gez. Zürn
Abteilungsdirektorin